

SECRET/CONTROL - US OFFICIALS ONLY

25X1A

German Democratic Republic

FDD Abstract of

[Redacted]

25X1C

REGULATIONS GOVERNING THE APPLICATION OF PAYMENTS CONTROL LAW (13 pp; German

[Redacted]

25X1C

[Redacted]

25X1X

[Redacted]

This document, a photostat of a typewritten report on stationery bearing the letterhead of the Deutsche Notenbank (German Bank of Issue) Berlin, consists of detailed regulations governing the application of the law of 21 April 1950 concerning the control of payments in the German Democratic Republic.

The regulations specify the examining boards which are to be set up corresponding to the branch offices of the Deutsche Notenbank and delineate their responsibilities. They also indicate what types of persons are to do the examining, what types of records and card files are to be kept, and what types of special reports are to be prepared. Procedures in case of violations are also specified.

The regulations specify that political parties and their schools, the FDGB (League of Free German Trade Unions) and its schools, the People's Police and its schools and economic organizations, the post office, the railroad, the secretariats of the National Front, and the National Front Committee of the Capital of the German Democratic Republic are exempt from financial inspections.

RETURN TO CIA LIBRARY

118425

25X1A

[Redacted]

6 June 1951

SECRET/CONTROL - US OFFICIALS ONLY

INTELFAX 5

CLASSIFICATION SECRET/CONTROL - U.S. OFFICIALS ONLY

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
INFORMATION REPORT

REPORT NO.

CD NO.

COUNTRY Germany (Russian Zone)

DATE DISTR. 17 May 1951

SUBJECT DDR Law Concerning Control of Payments

NO. OF PAGES 1

PLACE ACQUIRED 25X1A

NO. OF ENCLS. 1 (13 pages)
(LISTED BELOW)

DATE OF II ACQUIRED

SUPPLEMENT TO REPORT NO. 25X1X



SOURCE

The attached material, although somewhat outdated, is forwarded to you for retention for possible use as background material.

CLASSIFICATION SECRET/CONTROL - U.S. OFFICIALS ONLY

STATE	NAVY	NSRB	DISTRIBUTION							
ARMY	AIR					ORR	X			

DEUTSCHE NOTENBANK

BERLIN W8, FRANZÖSISCHE STRASSE 42/44

SAMMELNUMMER: 42 53 96 42 57 66, 42 57 76
FERNGESPRÄCHE: 42 28 25 u. 42 84 48
TELEGRAMM-ADRESSE: NOTENBANK
POSTSCHECKKONTO: BERLIN 2400

Berlin W 8, den 30.6.1950

Betr.: Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs
vom 21.4.1950.

Um die Durchführung des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21.4.1950 einheitlich zu überwachen und die Erfüllung der sich nach seinem Wortlaut bzw. den Durchführungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen im Gesamtumfange zu garantieren, ergehen hiermit folgende Weisungen, die als Richtlinien im Zusammenhang mit unseren anderen bisherigen Anordnungen verbindlich für die Regulierung des Geldwalaufs und hier besonders den Aufbau und die Handhabung des Verfahrens bei der Regelung des Zahlungsverkehrs anzusehen sind.

I. Grundaufbau:

Die bisherige Einrichtung der Bargeldkontrollkommissionen bzw. der ihnen gleichgestellten Institutionen entfällt. Statt dessen werden in den einzelnen Bereichen unter Führung der Landeszentralen der Deutschen Notenbank Prüfungsbezirke eingerichtet, auf welche die entsprechenden Aufgabengebiete übergehen. Die Aufgliederung hat über die Filialen der Deutschen Notenbank zu erfolgen, wobei Umfang und Art - Stadtkreise, Landkreise - jeweils auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen sind. Die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen steht verantwortlich im eigenen Ermessen der Landeszentralen. Sie treffen auch die personellen Entscheidungen über die Zusammensetzung des Prüfungsstabes, wobei als verantwortliche Leiter der einzelnen Prüfungsbezirke jeweils Filialleiter der Deutschen Notenbank bestellt werden müssen. Das hiernach Erforderliche ist umgehend unter Erstellung eines Strukturplanes, von dem Sie uns eine Ausfertigung einreichen wollen, einzuleiten. Der Strukturplan muß enthalten:

1. die regionale Aufgliederung,
2. den organisatorischen Aufbau des Prüfungssystems,
3. die personelle Besetzung und Verteilung des Prüfungsstabes (die Leiter der Prüfungsbezirke - Filialleiter - sind namentlich aufzugeben).

Anlage! Ein Schema ist beigelegt.

Größe und Wichtigkeit des Aufgabengebietes erfordern auch innerbetrieblich seine klare Eingliederung in den Gesamtrahmen der Arbeitsbereiche, die zur Erledigung anstehen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Schaffung einer organisatorisch übereinstimmenden Basis, die dazu beitragen soll, in allen Bereichen eine einheitliche Durchführung zu garantieren. Zur Schaffung dieser Voraussetzung sehen wir uns daher veranlaßt, auch hierfür einen Rahmen aufzustellen, dessen Hauptmerkmale der den Richtlinien als Anlage beigefügte Strukturplan der künftig einheitlich als

Anlage!

Hauptkasse

zu bezeichnenden Abteilung aufzeigt. (Diese Abteilung ist verantwortlich für alle Maßnahmen der Planung und Regulierung des Geldumlaufs.) Die Einführung dieses Strukturplanes und Ausrichtung des gesamten Arbeitsgebietes nach seinen Grundmerkmalen ordnen wir hiermit für alle Landeszentralen allgemein verbindlich an. Die Landeszentralen sind verantwortlich für eine diesbezügliche etwa notwendige organisatorische Umbildung bzw. Eingliederung der im Strukturplan aufgezeigten Arbeitsgebiete in die neue Abteilung. Gleichzeitig müssen die Landeszentralen in ihrem gesamten Bereich für die entsprechende Einrichtung von Abteilungen "Hauptkasse" bei allen Filialen - im Umfang jeweils nach der Größe der Niederlassung - unverzüglich Sorge tragen.

Über den Abschluß aller Maßnahmen zu I) bitten wir, uns ausführlich bis zum 31. Juli 1950 zu berichten.

II. PrüferEinstellung:

Einstellung und Tätigkeit aller Prüfer erfolgen hauptamtlich durch die Deutsche Notenbank. Sie sind in Bezug auf die Entgegennahme von Weisungen, einheitliche Ausrichtung sowie bezüglich ihrer Verantwortlichkeit den Landeszentralen bzw. Leitern der Prüfungsbezirke unterstellt. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten sie Ausweise, die zwei Unterschriften der Leitung der Landeszentrale tragen müssen und den Charakter von Legitimationspapieren haben. Über Ausstellung und Ausgabe muß bei der Landeszentrale ein genauer Nachweis geführt werden.

Anlage!

Für die bisher schon von den früheren Emissions- und Girobanken und Landeskreditbanken beschäftigten und somit auch in die Stellenpläne einbezogenen, als Bargeldkontrolleure verwendeten Mitarbeiter ergeben sich hinsichtlich der Etatfrage keine Schwierigkeiten. Die nunmehr von den anderen Kreditinstituten (Sparkassen und Genossenschaftsbanken) hauptamtlich zu übernehmenden Bargeldkontrolleure stellen keine Belastung dar.

Stellenplans und somit des Personaletats dar, da die hierfür aufzuwendenden Mittel durch prozentuale Umlage bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken voll wieder aufgebracht werden.

Eine zahlenmäßige Verminderung der bisherigen Gesamtzahl der für die Bargeldkontrollen eingesetzten Angestellten darf zunächst in keinem Fall vorgenommen werden, auch wenn sich aufgrund des Gesetzes vom 21.4.1950 die Anzahl der Kontoführungspflichtigen vermindert hat. Es muß jetzt vielmehr mit aller Kraft eine entscheidende Qualitätsverbesserung der Bargeldkontrollen erreicht und eine 100%ige Erfüllung des Prüfungssolls sichergestellt werden.

Die für die Schaffung des hauptamtlichen Prüferapparates notwendigen Maßnahmen müssen unter Bericht an uns bis zum 31. Juli 1950 abgeschlossen sein.

III. Allgemeine Ermittlung des Kreises der Kontoführungspflichtigen - Karteianlage:

Der Gesamtkreis der Kontoführungspflichtigen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 des Gesetzes. Seine Aussonderung erfolgt neu durch die Kreditinstitute - gleichfalls unter Führung der Landeszentralen und in Eventualfällen unter Berufung auf die unsererseits bei der Zentralfinanzdirektion Berlin nachgesuchte Amtshilfe - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen - Finanzämter, Steuerämter usw. -. Hierbei sind - um eine restlose Ermittlung sicherzustellen - alle bislang erfaßten Personen, Betriebe und dergl. auch weiter als kontoführungspflichtig zu führen, da die Erbringung des Nachweises, daß eine Befreiung gemäß den neuen Bestimmungen des Gesetzes eintritt, der eigenen Initiative der Betroffenen unterliegt.

Den Gesamtbestand bitten wir, unter Verwendung des vorgesehenen Formulars karteimäßig zu erfassen. Für diese Erfassung soll in allen Bereichen nachstehende einheitlich anzuwendende Verfahrensart gelten:

Anlage!

a) Erstellung von Einzelkarteien in jedem Prüfungsbezirk.

Die Karteien werden bei den zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank unterhalten, ihre Führung liegt verantwortlich in den Händen der jeweiligen Leiter der Prüfungsbezirke, wofür ausschließlich Filialleiter der Deutschen Notenbank vorgesehen sind.

Die Karteien müssen enthalten:

Die Gesamtheit aller Kontoführungspflichtigen des jeweiligen Prüfungsbezirkes, wobei für jeden Konten-

führungspflichtigen eine besondere Karteikarte anzulegen ist, die entsprechender laufender Berichtigung bedarf.

b) Erstellung einer Sammelkartei bei den Landessentralen.

Die Sammelkartei soll enthalten:

Die Bestände aller Prüfungsbezirke des Landes, wobei für jedes Kreditinstitut der einzelnen Prüfungsbezirke eine eigene Karteikarte, die die zusammengefaßten Angaben enthalten muß, angelegt wird. Die Karteikarten bedürfen auch hier der laufenden Berichtigung.

Anlage und Führung sollen so erfolgen, daß die verantwortliche Überwachung des gesamten Prüfungssystems durch die Landessentralen als gewährleistet anzusehen ist.

Für eine Möglichkeit der laufenden Berichtigung - Zu- bzw. Abgänge - bitten wir, im vollen Umfange organisationsmäßige Vorsorge zu treffen.

Federführend im Gesamt- bzw. Einzelbereich sind die Landessentralen bzw. Filialen der Deutschen Notenbank.

Alle Maßnahmen zu III) müssen bis 30.9.50 unter Berichterstattung an uns abgeschlossen sein.

IV. Sonderermittlung der Pflichtkonten, die von den Postscheckkämtern auf die Kreditinstitute umzuliegen sind:

Die Ermittlung der Konten, die gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 verbindlich bzw. im Falle der Ziffer 4 wahlweise von den Postscheckkämtern auf die Banken umzuliegen sind, läuft bereits über das Ministerium für Post und Fernmeldewesen bzw. die OPD'n und Postscheckkämter. Für eine entsprechende Fühlungnahme bzw. Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen durch die Kreditinstitute bitten wir, Sorge zu tragen. Die einmaligen Sofortmaßnahmen treffen auf Weisung des Ministeriums für Post und Fernmeldewesen die Dienststellen der Post. Sie sind der Kundschaft gegenüber terminmäßig gebunden und sehen eine Klärung bis zum 30. Juni d.J. vor. Postscheckkonten, für die die geforderte Erklärung fristgemäß nicht abgegeben wird, werden nach diesem Zeitpunkt bis auf weiteres von Amts wegen in gebundene Postscheckkonten umgewandelt.

Die Postscheckämter sind ferner angewiesen, der für den jeweiligen Sitz des Postscheckamtes zuständigen Landeszentrale bis zum 15. Juli d.J. Listen - getrennt nach wohnungsmäßigen Bereichen - der zur Umliegung

anstehenden bzw. noch ungeklärten Konten zu übermitteln, wobei den Landeszentralen obliegt, das sie nicht betreffende Listenmaterial unverzüglich untereinander zum Austausch zu bringen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Maßnahmen, hierunter fällt auch die Bereinigung der im Sinne des Vorgesagten noch nicht entschiedenen Fälle, ist die für den Bereich des Postscheckamtes jeweils zuständige Landeszentrale der Deutschen Notenbank. Die Arbeiten sind bis zum 15.8. abzuschließen. Über die Erledigung erbitten wir Bericht bis zum 31.8.d.J.

V. Behandlung der Pflichtkonten bei den Postscheckämtern:

Soweit der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs durch Unterhaltung eines Pflichtkontos bei einem Postscheckamt Genüge geschieht, erfolgt eine den Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt IV) entsprechende Benachrichtigung der Landeszentralen - ebenfalls bis zum 15. Juli d.J. - durch die betreffenden Postscheckämter. Sie ist wie nachstehend vorgesehen:

- a) erstmalig in Form einer Grundaufstellung, die alle bei der Post geführten Pflichtkonten enthält,
- b) alsdann laufend - jeweils monatlich bis zum 5. des folgenden Monats - in Form der einfachen Meldung der Zu- bzw. Abgänge.

Wegen der Behandlung, Weiterleitung des Materials gelten im Übrigen die Merkmale des Vorabschnittes.

Der Erhalt der Meldungen zu a) ist uns bis zum 31.7.d.J. zu bestätigen. Der Eingang der Meldungen zu b) bedarf der laufenden Überwachung durch die Landeszentralen.

Alle hieraus resultierenden Pflichtkonten unterliegen der Überprüfungs-
pflicht durch die Kreditinstitute der betreffenden Bereiche. Sie sind zu diesem Zwecke entsprechend dem bereits unter Abschnitt III) geschilderten Verfahren in den einzelnen Prüfungsbezirken gleichfalls karteimäßig zu erfassen, mit Kassenlimiten zu versehen (vergl. Abschn. VIII) und in die laufende Überprüfung (vergl. Abschn. VI) einzubeziehen. Die Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der herausgestellten Sonderabschnitte spätestens bis zum 30.9. d.J. abgeschlossen sein. Über die Durchführung erbitten wir Gesamtbericht bis zum 15. Oktober d.J.

Die Neuordnung bedingt, daß hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs auch die Einrichtungen der Postscheckämter in das Prüfungssystem eingeordnet und von dem Revisionsapparat der Kreditinstitute - Landeszentralen bzw. Filialen

der Deutschen Notenbank - in geeigneter Form laufend überprüft werden. Diese Prüfungen sollen bei den Postscheckämtern durchgeführt werden und müssen sich sowohl auf die Einhaltung der Vorschriften über die Regelung des Zahlungsverkehrs als auch auf den Charakter der Konten, d.h. die Zulässigkeit der Unterhaltung des Pflichtkontos bei der Post, erstrecken. Verantwortlich für ihre besondere Vornahme sind die Landeszentralen der Deutschen Notenbank. Als Prüfungsnorm ist die laufende zweimonatige Überprüfung der Postscheckämter anzusetzen und sicherzustellen.

VI. Aufbau des Prüfungssystems:

Die Vornahme der Überprüfungen erfolgt durch die leitenden Filialen nach bezirkweise zu erstellenden Prüfungsplänen. aufgrund von einzureichenden Zweitschriften der einzelnen Bezirkepläne bitten wir, einen Gesamtplan durch die Landeszentralen zu erstellen, der durch diese laufend auf seine Erfüllung kontrolliert werden muß. Unabhängig hiervon tragen auch die Leiter der jeweiligen Prüfungsbezirke für die Erbringung des Prüfungssolls eine selbständige Verantwortung. Auf § 1 Abs. 2 Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren wird in diesem Zusammenhang allgemein verwiesen.

Als Prüfungsnorm ist die quartalsmäßige einmalige Überprüfung eines jeden Kontounterhaltungspflichtigen anzusetzen und sicherzustellen, wobei im Hinblick auf frühere Erfahrungen aufgrund der Neuregelung künftig jede Berufung auf eine Nichterbringung des Prüfungssolls grundsätzlich entfallen muß.

VII. Prüfungsgrundlagen:

Grundlagen für die Beurteilung der geldlichen und zahlungsmäßigen Verfügungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und sonstigen Ordnungsmäßigkeit sind

1. das Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21.4.50,
2. seine Durchführungsbestimmungen,
3. die Verordnung über die Einrichtung besondere Postscheckkonten,
4. alle wirtschaftsregelnden Gesetze - soweit sie bereits erlassen sind bzw. künftig erlassen werden -, insbesondere die Verfahrensvorschriften über den innerdeutschen Handel vom 1.3.50 bzw. das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 22.4.50,
5. alle hierauf bezugnehmenden und noch gültigen allgemein verbindlichen Anordnungen der Deutschen Notenbank Berlin.

Die genaue Kenntnis aller gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und darauf abgestellter Anordnungen und Verfügungen ist sachliche Vorbedingung und besondere dienstliche Verpflichtung für jeden Leiter, Prüfer bzw. den Gesamtkreis der für die Belange von Währung und Wirtschaft Tätigen.

Die Landeszentralen in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Trägerinnen des Prüfungsverfahrens sind daher auch verantwortlich für die laufende Unterrichtung aller Beteiligten bzw. weitgehende Popularisierung des Gesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen usw.

VIII. Barverfügungsverfahren - Limitfestsetzung:

Der Umfang der möglichen Barzahlungen ergibt sich aus § 3 Abs.3 des Gesetzes. Die erforderlichen verbindlichen Vereinbarungen - Festsetzung der Limite - müssen durch die Kreditinstitute mit allen Kontenführungspflichtigen neu getroffen, ihnen schriftlich neu aufgegeben und von diesen mittels des vorgesehenen Vordruckes entsprechend neu bestätigt werden. Die Neufestlegung hat laufend - spätestens jedoch anlässlich der ersten quartalsmäßigen Überprüfung - zu erfolgen. Als Endtermin für die Durchführung der Maßnahme wird der 30. September d.J. festgesetzt. (Bis zu diesem Termin müssen gemäß Abschnitt VI alle Kontoführungspflichtigen mindestens einmal überprüft sein.) Gesamtbericht hierüber erbitten wir bis zum 15. Oktober d.J.

Anlage!

Die rechnerische Ermittlung der Limite erfolgt gemäß der Verfahrensart, die unter Ziffer 6 des einheitlichen neuen Berichtesformulars vorgesehen ist. Der Verfahrensweg ist als Grundnorm anzusehen. Die Besonderheiten des Einzelfalles - zu werten nach Branche, Lage, Art und Umfang der Geschäfte usw. - sollen jedoch entsprechend berücksichtigt werden. Zu beachten ist hier, daß die Gesamtbelange die weitgehende Verringerung des Bargeldvolumens erfordern.

Anlage!

Die Gültigkeit der Limite wird grundsätzlich auf 2 Tage abgestellt.

Für die Festsetzung von Kassenlimiten sind zuständig:

1. bis DM 500.-- alle Kreditinstitute,
2. über " 500.--
bis " 10.000.-- die Landeszentralen der Deutschen Notenbank,
3. über " 10.000.-- die Deutsche Notenbank Berlin.

IX. Vornahme der Prüfungen - Prüfungsberichte:

Über jede vorgenommene Prüfung wird ein Bericht unter Verwendung der einheitlichen Berichtsformulare

Anlage!

- a) Kleiner Vordruck für einwandfreie Prüfungsergebnisse (zweitellig),
- b) großer Vordruck für Fälle, die Beanstandungen ergeben (dreiteilig)

gefertigt. Die ordnungsgemäße Erstellung obliegt dem Prüfer. Art und Weise sowie Umfang der Ausfertigung ergeben sich aus den Merkmalen des Vordruckes, auf deren klare Ausfüllung zu achten ist. Die Feststellungen müssen in jedem Falle sowohl vom Prüfer als auch vom Kontoführungspflichtigen auf allen Ausfertigungen unterschriftlich bestätigt werden, wobei in Fällen zu b) (großes Formular) auf die Abgabe der vorgesehene Erklärung (Ziffer 14) durch den Kontoführungspflichtigen nicht verzichtet werden kann. Auf § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Ordnungstrafverfahren wird verwiesen.

Die Berichte sollen seitens der Prüfer der für den Prüfungsbezirk zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank arbeitstäglich ungetrennt eingereicht werden. Die einzelnen Ausfertigungen dienen folgender Zweckbestimmung:

1. Ausfertigung - Unterlage für leitende Filiale der Deutschen Notenbank im Prüfungsbezirk zum Zwecke der Karteführung und Erstellung der Meldungen an Landeszentrale pp. -
2. Ausfertigung - Unterlage für kontoführendes Kredit- bzw. Geldinstitut zur Grundinformation -
3. Ausfertigung - Unterlage für Landeszentrale bei notwendig werdender Bearbeitung von Verstößen.

In Eventualfällen nicht benötigte Ausfertigungen verbleiben beim Original. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Weiterleitung im vorstehenden Verwendungssinne erfolgt in den einzelnen Prüfungsbezirken durch die Filialen der Deutschen Notenbank.

X. Verstöße - Strafverfahren:

Den Prüfern steht das Recht der verbindlichen bzw. abschließenden Beurteilung von Verstößen nicht zu. Ihre Arbeit erfolgt unter Zuhilfenahme der Prüfungsgrundlagen. Die sich hiernach ergebenden Beanstandungen sind im Prüfungsbericht niedersulegen. Vorprüfung und evtl. Aussonderung erfolgen durch die den Prüfungsbezirk leitende Filiale der Deutschen Notenbank. Läßt diese Überprüfung eine Aussonderung nicht zu, so werden die Prüfungsberichte arbeitstäglich laufend (3. Ausfertigung) durch die betreffende Filiale unter Abgabe einer Beurteilung und eines Strafvorschlages (vgl. letzte Rubrik des Vordruckes) an die Landeszentrale der Deutschen Notenbank weitergegeben. Schlußauswertung der Berichte und Einleitung etwa erforderlicher Strafmaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Landeszentralen über

- 9 -

die Zentrale der Deutschen Notenbank in Berlin. Auch hier ist für eine laufende und schnelle Bearbeitung Vorsorge zu treffen, da längere Zeitdifferenzen der Zweckerreichung widersprechen. Die näheren Einzelheiten der einzuschlagenden Verfahrensart ergeben sich aus den besonders erlassenen Durchführungsbestimmungen über das Ordnungstraßverfahren und den hierzu den Landeszentralen unsererseits noch zugehenden entsprechenden Verfahrensvorschriften.

Wegen der Verwendung der Strafbeträge - prozentuale Beteiligung usw. - erfolgt noch eine Sonderklärung.

Bei Verstößen durch SAC-Betriebe genügt der verantwortliche Leiter des Prüfungsbezirkes im Sonderfalle seiner Aufsichtspflicht durch Abgabe einer entsprechenden Meldung an die Landeszentrale. Zu dieser Meldung ist er jedoch in jedem Falle verpflichtet. Die Landeszentralen sind gehalten, auf direktem Wege in eine Sonderprüfung einzutreten und eine Klärung in eigener Zuständigkeit bzw. im Einvernehmen mit der Zentrale in Berlin herbeizuführen.

Ergeben sich bei der Feststellung von Bargeldverstößen auch Verstöße in der Abwicklung von Warengeschäften, so hat eine Abstrafung des Bargeldverstoßes vorab stets zu erfolgen, wenn der Verstoß gegen das Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21.4.50 überwiegt. Im übrigen schließt auch in Grenzfällen dieser Art eine Strafmaßnahme auf Grund dieses Gesetzes nicht eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels oder anderer wirtschaftsregelnder Gesetze aus, da es sich hierbei einw. ndfrei um zwei verschiedene Delikte handeln dürfte. Die erforderlichen Maßnahmen sind in jedem Falle über uns einzuleiten (Vorinstanz Landeszentrale). Die näheren Einzelheiten ergeben sich auch hierfür aus den Ihnen separat noch zu erteilenden Verfahrensvorschriften.

XI. Statistische Meldungen:

In teilweiser Abänderung des bisherigen Verfahrens müssen der Deutschen Notenbank Berlin bis zum 10. jeden Monats durch die Landeszentralen gemeldet werden:

Kassenkontrollen - Gesamtbild - :

- a) Anzahl der Kontenführungspflichtigen
- b) Zahl der vorgenommenen Überprüfungen
- c) Zahl der gemeldeten Verstöße
- d) Anzahl der Verwarnungen und Strafen
- e) Angaben über Einziehung der Strafen.

- 10 -

Sonderbild der monatlich durchzuführenden HQ-Kontrollen:

- a) Gesamtzahl der freien Läden, Gaststätten usw.
- b) Zahl der vorgenommenen Überprüfungen
- c) Zahl der festgestellten Verstöße
- d) Anzahl der Verwarnungen und Strafen.

Die Meldungen haben einheitlich den vorhergehenden Kalendermonat zu umfassen. Etwa in den Bereichen laufende Sondermeldungen - SKK - bleiben hiervon unberührt.

XII. Rechenschaftsberichte über gesamte Prüfertätigkeit:

Unabhängig vom vorerwähnten statistischen Meldesystem werden seitens der leitenden Filialen der Deutschen Notenbank vierteljährlich - jeweils zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.) - über die Ausübung der Prüfertätigkeit Rechenschaftsberichte gefertigt, deren Erstausfertigungen den Landeszentralen zuzuleiten sind. Als Termin für den Eingang wird der 20. des jeweiligen darauffolgenden Monats festgesetzt. Die Landeszentralen erhalten Weisung, diese entsprechend auszuwerten und zu einem Gesamtbericht zusammenzufassen, dessen Original der Deutschen Notenbank Berlin eingereicht werden muß. Sie sind ferner gehalten, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der einzelnen Prüfungsbezirke, deren Zusammenfassung zu regionalen Zuständigkeitsbereichen in eigener Kompetenz und Zweckmäßigkeit Sie veranlassen wollen, in Abständen von zwei Monaten von den Trägerinnen des Prüfungsverfahrens unter Vorsitz der Filialleiter der Deutschen Notenbank (nach Möglichkeit gemeinsam mit allen Bargeldkontrolleuren des Prüfungsbezirkes) Sitzungen abgehalten werden, die dem Erfahrungsaustausch und der Verbesserung der Arbeitsmethoden dienen sollen. Über die Abhaltung werden Sitzungsprotokolle ausgefertigt und den Landeszentralen übersandt.

Die Durchführung vorstehender sowie aller übrigen Maßnahmen, die sich auf die Belange des Prüfungsverfahrens erstrecken, bitten wir, durch den eigenen Revisionsapparat der Landeszentralen laufend zu kontrollieren, da nur so ihre Wirksamkeit gewährleistet werden kann. Ferner muß für eine Abstellung der festgestellten Mängel jeweils unverzüglich - evtl. im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Berlin - gesorgt werden.

XIII. Steuerliche Abgrenzung:

Maßgeblich für die Abgrenzung des Kreises der Pflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 b (Umsatz von mehr als DM 20.000,- jährlich) sind die steuerlichen Unterlagen. Hierbei gilt als Stichtag für die Errechnung des Jahresumsatzes

- Veranlagungszeitraum - der 31.12. des vorhergehenden Jahres. Das Ergebnis hat verpflichtende bzw. befreiende Wirkung für die volle Dauer des Veranlagungszeitraumes, der jeweils ein Kalenderjahr umfaßt. Eine evtl. Abänderung behalten wir uns nach Sammlung von Erfahrungen vor.

Die Erbringung des Nachweises obliegt dem Betroffenen selbst, jedoch sind die Kreditinstitute gehalten, auch hier im Wege der Amtshilfe für eine zweckfördernde Zusammenarbeit mit den Finanz- und Steuerämtern zu sorgen, damit die erforderliche Kontinuität in der Erfassung gewährleistet ist.

XIV. Freistellung von Kassenkontrollen:

Freigestellt von den Kassenkontrollen und der Festsetzung von Kassenlimiten - nicht jedoch von der Bargeldplanung - sind:

- a) die politischen Parteien und deren Schulen, ferner der FDGB und seine Schulen (nicht jedoch seine Heime usw.),
- b) die Kassen der Volkspolizei, deren Schulen und Wirtschaftseinrichtungen,
- c) die Kassen der Post,
- d) die Amtskassen der Eisenbahn (jedoch nicht die Kassen der Sozialeinrichtungen),
- e) die 5 Landessekretariate der Nationalen Front und das Sekretariat der Nationalen Front, Berlin W 8, Thälmannplatz 8-9 sowie der Ausschuß der Nationalen Front der Hauptstadt der DDR.

XV. Auslegung des Gesetzes - Ausnahmen:

Die Beurteilung aller auftretenden Fragen richtet sich ausschließlich und allein nach dem Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs sowie den Durchführungsbestimmungen usw. Soweit sich hierbei Zweifel ergeben, sind die Landeszentralen gehalten, über die Deutsche Notenbank Berlin eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen, damit die Gewähr für die Erstellung und Beibehaltung einer einheitlichen Linie vorbehaltlos gegeben ist. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt auf folgendes verwiesen:

1. Kontenführungspflichtige gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes - Haus- und Grundstückseigentümer, Vermieter, Verpächter und Verwalter mit monatlichen Miets- oder Pachteinnahmen über DM 250,- - unterliegen im vollen Umfang den Bestimmungen des Gesetzes.
2. Anträge auf Umwandlung gebundener Postscheckkonten in freie Postscheckkonten sind als sogenannte Ausnahmen zum Gesetz grundsätzlich bereits durch die Bereiche abzulehnen, da sie un begründet sind.

An Stelle der bisherigen direkten Anweisungen über die eigenen Postscheckkonten treten nunmehr die Anweisungen über die Bankkonten, wobei vermittelt der Postscheckkonten der Kreditinstitute die Ausführung in gleicher Weise gewährleistet ist. Unsere Stellungnahmen sollen im verstehenden Sinne klar begründet werden, da jeder falschen Meinungsbildung über angebliche Erschwerungen im Interesse der Popularisierung des Gesetzes entgegen gewirkt werden muß.

Sonstige Ausnahmen zum Gesetz bedürfen der grundsätzlichen Genehmigung durch die Deutsche Notenbank Berlin.

Alle Anträge, Stellungnahmen, Eingaben müssen kritisch überprüft und seitens der weitergebenden Stellen mit entsprechenden Auwertungen und Vorschlägen versehen werden, damit ein reibungsloser und schneller Geschäftsablauf gewährleistet und unsere Zentrale nicht mit unfertigen Vorgängen und zahllosen, nicht durchgearbeiteten Anlagen überhäuft wird. Die Überprüfung soll sich bei den Landeszentralen vornehmlich auch darauf erstrecken, ob nicht aufgrund der erteilten Weisungen bereits eine Erledigung in eigener Zuständigkeit erfolgen kann.

XVI. Allgemeine Hinweise:

Alle seitens der Deutschen Notenbank Berlin bisher erlassenen Anordnungen, die den Belangen der Währung allgemein, der Regulierung des Geldumlaufes und Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dienen, bleiben - soweit nicht das Gesetz, die Durchführungsbestimmungen und verstehende Richtlinien eine Neuregelung aussprechen und Änderung bedingen - weiter gültig und unterliegen entsprechender Beachtung. Eine Nachweisung der noch gültigen Anordnungen der Deutschen Notenbank Berlin wird den Landeszentralen noch gegendert sugestellt werden. Darüber hinaus sind die Kredit- und Geldinstitute gehalten, zwecks Gewährleistung eines planmäßigen Geldumlaufes und Zahlungsverkehrs allen störenden Einflüssen die nötige Aufmerksamkeit zu widmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung - in Grundsatzfragen nach Abstimmung mit der Deutschen Notenbank Berlin - zu ergreifen. Dies erfordert die ständige Zusammenarbeit aller führenden Kreditinstitute nicht nur im eigenen Aufgabenbereich, sondern - entsprechend der Aufgabe, die den volkswirtschaftlichen Banken im heutigen Wirtschaftsablauf gestellt ist - auch mit allen übrigen Stellen, Organen und Institutionen der Wirtschaft und gesamten Verwaltung, soweit deren Arbeit wirtschaftliche und währungsmäßige Gesamtinteressen ebenfalls berührt und ihnen dient.

- 13 -

Bei der Durchführung aller vorstehend aufgeführten Weisungen bitten wir, den Grundsätzen der Leistungssteigerung, der Qualitätsverbesserung der Arbeit, der Einführung neuer Arbeitsmethoden, der Entwicklung von Nachwuchskräften, dem innerbetrieblichen Wettbewerbs- und Vorschlagwesen und damit insgesamt der Steigerung der Arbeitsproduktivität im Rahmen einer aktiven Unterstützung und Förderung der Wirtschaftsplanung größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kreditinstitute werden ihrer neuen Bestimmung, Kontrollorgane mit operativen Aufgaben zu sein, nur gerecht werden können, wenn unbürokratisch alle Maßnahmen im Interesse von Währung und Wirtschaft der DDR zur Durchführung kommen.

DEUTSCHE NOTENBANK

gez. Boes gez. Dewey